



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 01 / 2025**

### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996**

#### **Allgemeiner Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2025 - AVKGT 2025**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

**§ 1** (1) Allgemeine Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) im Rahmen der Vollziehung des Düngemittelgesetzes 2021, Futtermittelgesetzes 1999, Pflanzenschutzgesetzes 2018, Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, Pflanzgutgesetzes 1997, Saatgutgesetzes 1997, Sortenschutzgesetzes 2001, Vermarktungsnormengesetzes 2007, Marktordnungsgesetzes 2021 und Chemikaliengesetzes 1996, sind in der folgenden Anlage festgesetzt.

(2) Besondere Gebühren für Tätigkeiten des BAES sind in den nach Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften jeweils erlassenen Tarifen festgesetzt.

(3) Aufwendungen für Tätigkeiten, die nicht in den besonderen Gebührentarifen festgesetzt sind, werden nach dem Stundensatz des BAES verrechnet; die Verwaltungsverfahrensgesetze sind anzuwenden. Die Gebühren sind spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben.

(4) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Zahlungserinnerung genannten Zahlungsfrist ergeht eine Mahnung, wobei hierfür eine Mahngebühr anfällt. Bei ungenutztem Verstreichen der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist, sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(5) Erwachsen dem BAES Barauslagen, sind diese im Sinne des § 76 AVG zu entrichten.

**§ 2** Der AVKGT 2025 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten des AVKGT 2025 tritt der Allgemeine Verwaltungs- und Kontrollgebührentarif 2024 außer Kraft.



Anlage

Tarifpostnummer	Allgemeine Gebühren	Gebühr in €
2009382	Stundensatz des BAES, je angefangener Arbeitsstunde	103,50
2009385	Anfahrtspauschale	194,30
2011723	Amtsbestätigung je Stück	191,60
2011687	Duplikat	66,00
2011240	Mahngebühr	51,90
2008772	Kopierkosten je Seite	0,50

Tarifpostnummer	Gebühren bei Zuwiderhandlungen (exklusive der Kosten nach den besonderen Gebührentarifen)	Gebühr in €
2009892	Kosten für Kontrolltätigkeiten vor Ort ausgenommen jene für die vorläufige Beschlagnahme	220,90
2009390	Kosten für Tätigkeiten im Rahmen der vorläufigen Beschlagnahme vor Ort	169,10
2012973	Probenahme vor Ort bei Düngemittel, Futtermittel und Pflanzenschutzmittel	114,50
2011762	Kosten für Kontrolltätigkeiten mittels Internetkontrolle	189,10
2012917	Administrativer Aufwand im Zuge Kontrolltätigkeit	72,50
2012918	Kosten für Anordnung von Maßnahmen zur Mängelbehebung aus der Kontrolle	308,90
2009391	Kosten für schriftliche bzw. fachliche Folgetätigkeiten aus der Kontrolle	495,60

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Priv.-Doz. Dr. Johannes Pleiner-Duxneuner**